

Generalvollmacht

–

Vorsorgevollmacht

–

Patientenverfügung

Stichworte, über die Sie sich informieren und nachdenken sollten!

Problem:

Alterschwäche, Krankheit, Unfälle, können uns daran hindern,

- unsere geschäftlichen Angelegenheiten ordnungsgemäß zu erledigen oder
- die notwendigen Entscheidungen in gesundheitlichen Fragen (ärztliche Behandlung, Aufnahme in ein Krankenhaus, Einzug in ein Alten- und Pflegeheim) zu treffen.

Wenn Sie selbst dazu nicht in der Lage sind und keine Vollmachten erteilt haben, muss das Betreuungsgericht eingreifen und einen Betreuer für Sie bestellen. Das Verfahren ist kompliziert und zeitaufwendig. Wer Ihr Betreuer wird, können Sie dann nicht mehr beeinflussen. Außerdem ist ein Betreuer gegenüber dem Betreuungsgericht umfassend rechnungslegungspflichtig und kann nicht so frei handelnd wie ein Bevollmächtigter.

Erwachsene Kinder oder nahe Verwandte oder der Ehegatten können Sie ohne Vollmacht nicht vertreten. Eine Vertretung durch eine selbst ausgewählte Vertrauensperson ist nur möglich, wenn rechtzeitig – solange Sie noch geschäftsfähig sind – eine Vollmacht erteilt wird.

Durch eine **General- und Vorsorgevollmacht** soll der Bevollmächtigte ermächtigt werden,

- alle Angelegenheiten im Ernstfall zu besorgen, die vor allem mit dem Geld und mit dem Vermögen zu tun haben

und

- alle Entscheidungen im gesundheitlichen Bereich zu treffen (z.B. soll operiert werden, soll eine Operation zugunsten einer anderen Maßnahme unterlassen werden, soll ein neues Medikament angewandt werden, soll eine Unterbringung im Krankenhaus oder im Heim erfolgen etc.).

Wie gesagt können alle diese Entscheidungen nicht von Ehegatten, Verwandten oder anderen nahestehenden Personen getroffen werden, sondern nur durch eine Person, die hierzu ausdrücklich bevollmächtigt ist oder durch einen vom Betreuungsgericht bestellten Betreuer.

Brauchen auch jüngere Leute eine solche Vollmacht? Ja, denn auch in der Folge von Unfällen im Straßenverkehr oder beim Sport oder durch schwere Krankheiten können Situationen auftreten, in denen die eigene Entscheidungsfähigkeit verloren geht oder eingeschränkt wird.

Dringend notwendig ist eine solche **Vollmacht auch für den Fall des Todes**. Wenn niemand bevollmächtigt ist, können die Probleme im Zusammenhang mit dem Sterbefall (Beerdigung, Bezahlung von Rechnungen für Krankenhaus und Beerdigung, Verhandlungen mit Versicherungen oder Rentenversicherungsträgern) nicht ordnungsgemäß erledigt werden. Erfahrungsgemäß dauert es nämlich mehrere Wochen, bis die Erben den Nachweis ihres Erbrechts in Händen halten und für den Nachlass handeln können. Bis zu diesem Zeitpunkt ist aber Vieles zu erledigen, was keinen Aufschub duldet.

Eine Vorsorgevollmacht sollte grundsätzlich nur an Personen erteilt werden, die Ihr volles Vertrauen genießen. Es sollte einigermaßen sicher sein, dass diese Person im Ernstfall auch in Ihrer Nähe sein kann (also z.B. nicht dauerhaft auf einem anderen Kontinent lebt). Auch sollte die bevollmächtigte Person jung und gesund genug sein, um erforderlichenfalls für Sie tätig zu werden.

Auf jeden Fall ist zu empfehlen, mit der ausgewählten Person im Vorfeld zu sprechen und ihr Einverständnis dazu einzuholen, dass sie bevollmächtigt wird.

Bei der Beurkundung selbst muss der Bevollmächtigte nicht anwesend sein.

- Welchen **Umfang** hat die Vollmacht?
- Die Vollmacht ermächtigt zu allen notwendigen Rechtshandlungen im Vermögensbereich und im persönlichen Bereich. Sie ist umfassend und enthält keine Einschränkungen. Lediglich im Innenverhältnis zwischen Bevollmächtigtem und Vollmachtgeber ist festgelegt, dass von der Vollmacht nur Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Vollmachtgeber sich um seine eigenen Angelegenheiten nicht mehr angemessen kümmern kann.

Ein Beispiel:

Wenn der Bevollmächtigte ohne Ihre Zustimmung Geld von Ihrem Konto abhebt, können Sie die Bank nicht verantwortlich machen, aber Ersatz vom Bevollmächtigten verlangen; der sich im Übrigen bei einem Vollmachtmissbrauch auch strafbar machen kann.

- **Wie schützen Sie sich vor einem Missbrauch der Vollmacht?**

Der Bevollmächtigte kann für Sie nur handeln, wenn er das Original (bei einer privatschriftlichen Vollmacht) oder eine Ausfertigung (bei einer notariell beurkundeten Vollmacht) in Händen hält.

Wenn Sie ganz sicher sein wollen, dass die Vollmacht nicht missbraucht wird, solange Sie Ihre Angelegenheiten selbst ordnen können, können Sie die Vollmacht bei sich (nicht in einem Banksafe!) verwahren und den Bevollmächtigten informieren, wo er im Ernstfall die Vollmacht findet.

Wenn Sie das Vertrauen in den Bevollmächtigten verlieren, können und müssen Sie das Original oder die Ausfertigung sofort zurück verlangen (oder Sie haben es ohnehin noch in den Händen). Mit der Rückgabe kann der Bevollmächtigte nicht mehr für Sie handeln.

- **Wie können Sie die Vollmacht erteilen?**

Eine umfassende Vollmacht, mit der der Bevollmächtigte auch notwendige Rechtshandlungen betreffend Ihr Immobilieneigentum und selbst für eine einfache Darlehensaufnahme (Verbrauchercredit) vornehmen kann, können Sie nur beim Notar erteilen.

Eine notarielle Vollmacht empfiehlt sich auch dann, wenn der Nachweis wichtig sein könnte, dass Sie bei Erteilung der Vollmacht geschäftsfähig waren.

Von Vorteil ist bei einer notariellen Vollmacht auch, dass Sie umfassend über alle Probleme im Zusammenhang mit der Erteilung und dem Umfang der Vollmacht beraten werden.

Die Kosten der Vollmacht bestimmen sich nach dem Gesetz und hängen vom Wert Ihres Vermögens ab.

Sicher ist jedenfalls, dass die Kosten einer notariellen Vollmacht geringer sind als die Kosten, die im Falle eines notwendigen Betreuungsverfahrens entstehen.

Wenn Sie noch keine General- und Vorsorgevollmacht haben, sollten Sie sich auf jeden Fall beraten lassen.

In einer gesonderten **Patientenverfügung** können Sie grundsätzlich Bestimmungen festlegen, welche Behandlung Sie für den Fall wünschen, dass Sie Ihren Willen selbst nicht mehr kundtun können. Bitte beachten Sie hierbei, dass gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung die gewünschten ärztlichen Behandlungsmaßnahmen ausreichend konkretisiert sein müssen. Dies kann gegebenenfalls durch die Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen oder die Bezugnahme auf ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen erfolgen. Die gewünschten Maßnahmen sollten Sie mit Ihrem Hausarzt vorab abklären. Eine Hilfestellung können hierbei die Broschüre und die Textbausteine des Bundesjustizministeriums (www.bmjv.de) sein. Gerne stellen wir Ihnen auch ein Muster zur Verfügung, unter welchem wir dann Ihre Unterschrift zum Nachweis Ihrer Identität beglaubigen.